

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0052023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.



Mit Antrag vom 12.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 17.01.2023 wie folgt entschieden:

übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 17.01.2023 wie folgt entschieden:
Der vorgelegte Inhalt ist
nicht rechtswidrig
im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.
I. Sachverhalt
Zu prüfender Inhalt ist eine auf der Internetplattform [] veröffentlichte Grafik nebst Kommentierung. Sie ist am 19.12.2022 auf dem Profil des Users [] öffentlich eingestellt worden. Die Grafik zeigt den heutigen Hamburger Erzbischof S. H. im Jahr 2014 in seiner damaligen Funktion als Diözesanadministrator beim Pontifikalamt zur Amtseinführung des Kölner Erzbischofs Kardinal R. M. W Über das Foto ist folgender Text montiert:
MISSBRAUCHSTÄTER
Erzbischof H.
Staatsanwaltschaft ermittelt

Der dazu verfasste Kommentar lautet:



Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Missbrauchstäter Erzbischof H.. Es wird Zeit, dass endlich mal einer dieser Missbrauchstäter verurteilt wird!!!!

#digitalekirche #erzbistumhamburg #kirche #ebhh #erzbischofstefan #kirche #katholisch #missbrauch # Erzbischof #kircheonline #katholischekirche #justiz #jesus #synodalerweg

Der beanstandete Inhalt war unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Im von der Rechtsanwaltskanzlei [...] im Auftrag des Erzbistums Köln erstellten Gutachten über die "Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018" vom 18.03.2021 werden hinsichtlich des Abgebildeten Dr. S. H. folgende Feststellungen getroffen:

Die Gutachter konnten insgesamt elf Pflichtverletzungen feststellen, die sich auf neun verschiedene Aktenvorgänge bezogen.

Auf seine Amtszeit als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 01.01.2006 bis zum 15.03.2012 entfielen sieben nicht ordnungsgemäß bearbeitete Fälle. Darin kam es zu fünf Verstößen gegen die Aufklärungspflicht und zwei Verstößen gegen die Meldepflicht.

Auf seine Amtszeit als Generalvikar vom 16.03.2012 bis zum 28.02.2014 und vom 20.09.2014 bis zum 22.02.2015 sowie auf seine Amtszeit als Diözesanadministrator vom 28.02.2014 bis zum 19.09.2014 entfielen drei nicht ordnungsgemäß bearbeitete Fälle, wovon in einem auch bereits eine Pflichtverletzung während seiner Amtszeit als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal festgestellt wurde. In den drei Fällen während seiner Amtszeit als Generalvikar und Diözesanadministrator kam es zu einem Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und drei Verstößen gegen die Meldepflicht.

Der Abgebildete bot im Zuge dieses sog. "Kölner Missbrauchsgutachtens" und der dargestellten Pflichtverletzungen am 18. März 2021 dem Papst seinen Rücktritt an; der Papst nahm diesen Rücktritt jedoch nicht an.



Ausweislich der Internetseite https://mariadreipunktnull.weebly.com/erzbistum-hamburg.html hat der User, dessen [...]-Post Gegenstand dieser Beschwerde ist, unter dem 03.05.2022 Strafanzeige wegen Verleumdung gegen Dr. S. H. und andere erstattet. Die Staatsanwaltschaft Hamburg bestätigte unter dem 20.07.2022, dass sie unter dem Aktenzeichen 7101 Js 1124/22 ein Ermittlungsverfahren führe.

Die Beschwerde wird mit "Die Tatsachenbehauptung ist unwahr und massiv ehrverletzend" begründet.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der Inhalt der Grafik und der erläuternde Text erfüllen nach Ansicht des Prüfausschusses keinen dieser Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

In Betracht kommt eine Strafbarkeit nach §§ 185, 186 und 187 StGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Für eine üble Nachrede gemäß § 186 StGB müsste durch den [...]-Beitrag eine Tatsache in Beziehung auf eine andere Person behauptet worden sein, die geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und nicht erweislich wahr ist.



Eine Tatsache ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist (*Kühl* in Lackner/Kühl, StGB § 186 Rn. 3). Die Tatsachenbehauptung ist unwahr, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten falsch ist (vgl. *Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 2).

Dass die Staatsanwaltschaft gegen Erzbischof H. ermittle ist für sich zunächst eine Tatsachenbehauptung, die ausweislich der veröffentlichen Schreiben als wahr anzusehen ist. Allerdings ist das Ermittlungsverfahren aufgrund einer Verleumdungsanzeige eröffnet worden und die Verknüpfung des Ermittlungsverfahrens mit dem Begriff "Missbrauch" ein grenzwertiges Stilmittel.

Es kommt daher darauf an, wie die Bezeichnung von Dr. S. H. als "Missbrauchstäter" zu werten ist.

Der Begriff enthält den Vorwurf des "Missbrauchs" und "Täter" zu sein. Dabei ist weder die Art des "Missbrauchs" noch die genaue Tat näher beschrieben. Der Vorwurf des "Missbrauchs" hat hier einen Bezug zum Umgang der katholischen Kirche und insbesondere des Erzbistums Köln mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen. Er umfasst aber auch den Missbrauch von Macht und Einfluss oder Ämtern.

Der Begriff des "Täters" muss nicht zwingend im Sinne des strafrechtlichen Täters verstanden werden, sondern kann genauso auch jemand sein, der eine als Unrecht verstandene Handlung begangen hat.

Im Kern ist der zusammengesetzte Begriff des "Missbrauchstäters" damit eine Meinungsäußerung. Denn einerseits wird nicht unterstellt, dass Dr. S. H. selbst Kinder missbraucht habe. Ihm kommt aber in dem gesamten Missbrauchskomplex im Erzbistum Köln eine tragende Rolle zu. Und die gutachterlich festgestellten Pflichtverletzungen lassen sich als Missbrauch des Amtes bzw. der Stellung als Leiter der Personalabteilung interpretieren.

Es kommt deshalb – mangels Tatsachenbehauptung – nicht darauf an, ob Dr. S. H. tatsächlich Täter einer Missbrauchshandlung im strafrechtlichen Sinne ist.

Allerdings sind auch einer Meinungsäußerung Grenzen gesetzt. Eine Strafbarkeit nach § 185 StGB (Beleidigung) kommt hier jedoch nicht in Betracht. Vorliegend muss sich Dr. S. H. die Bezeichnung als "Missbrauchstäter" gefallen lassen. Als herausgehobener Amtsträger der katholischen Kirche ist er vor Kritik nicht immun. Diese Kritik ist hier auch nicht über alle Maßen ehrverletzend. Schließlich



wird Dr. S. H. nicht vorgeworfen, selbst Kinder missbraucht zu haben. Ausweislich des Gutachtens hatte er jedoch eine tragende Rolle in dem Missbrauchskomplex und sah sich nach den festgestellten Pflichtverletzungen selbst zum Rücktrittsangebot an den Papst veranlasst.

Die Formulierung hat auch einen ausreichend großen inhaltlichen Bezug und stellte keine reine Herabwürdigung oder Schmähung dar.

Die gewählte Formulierung als "Missbrauchstäter" ist damit hart an der Grenze, gleichwohl gerade noch zulässig.

Schließlich ist auch keine Tathandlung nach § 187 StGB (Verleumdung) einschlägig. Auch für das Vorliegen einer Verleumdung ist die Behauptung einer Tatsache erforderlich, die nicht erweislich wahr ist und die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Formulierung "Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Missbrauchstäter Erzbischof H.. Es wird Zeit, dass endlich mal einer dieser Missbrauchstäter verurteilt wird!!!!" suggeriert zwar auf den ersten Blick eine Tatsachenbehauptung, die dem Beweis zugänglich ist. Denn es wird der Eindruck erweckt, dass das Ermittlungsverfahren wegen einer Missbrauchstat geführt werde und eine Verurteilung wegen einer solchen Tat an der Zeit sei. Im zu prüfenden Kontext handelt es sich jedoch nur um eine Zuspitzung. Die Tatsachenbehauptung eines Ermittlungsverfahrens ist wahr, die Formulierung des Missbrauchstäters wird auf die Person Dr. S. H. bezogen und stellt eine zulässige Meinungsäußerung dar.

2.

Soweit darüber hinaus eine Ahndung nach § 33 KunstUrhG (Recht am eigenen Bild) in Betracht kommt, fällt diese Norm jedenfalls nicht in den Schutzbereich des NetzDG.



Es ist nicht erkennbar, dass darüber hinaus noch weitere Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.

FSM